

RS Vwgh 1989/6/27 89/14/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §114;

BAO §20;

BAO §299;

Rechtssatz

Es stellt eine dem Gesetz entsprechende Ermessensübung dar, wenn die Abgabenbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes gemäß § 299 BAO darauf achtet, daß nicht einzelnen Abgabepflichtigen höhere als im Gesetz vorgesehene steuerliche Begünstigungen zukommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140117.X01

Im RIS seit

27.06.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at